

Stellungnahme der SVAMH zu den Amtsverordnungen im Tierschutzrecht

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweiz hat im internationalen Vergleich ein hohes Tierschutzniveau. Dies kann auf zwei Ursachen zurückgeführt werden. Einerseits auf strenge und ausführlich formulierte Vorschriften in der Tierschutzgesetzgebung und andererseits auf die erfolgreichen Anreizprogramme BTS und RAUS im Bereich der Landwirtschaftsgesetzgebung.

Die vorliegenden drei Verordnungen lösen eine umfangreiche Sammlung von Richtlinien und Informationen ab, die nicht für alle Bereiche der Tierhaltung rechtsverbindlich waren. Insbesondere mussten sich Betriebe mit ÖLN zwingend an diese Richtlinien halten. In nichtlandwirtschaftlichen Bereichen konnten nur bei direkten Verstössen gegen das Tierschutzgesetz oder gegen die Tierschutzverordnung Sanktionen verhängt werden. Daher begrüsst die SVAMH eine Harmonisierung der Vorgaben.

Die SVAMH lehnt jedoch alle über die neue Tierschutzverordnung hinausgehenden verschärfenden Interpretationen oder zusätzliche Vorschriften kategorisch ab. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Agrarbereich der Grenzschutz aufgeweicht wird und neue schweizerische Zusatzforderungen verhindert werden müssen.

Stellungnahme zur Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Die SVAMH begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Ausbildungsanforderungen für Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren. Die in der Tierschutzverordnung definierten Ausbildungsanforderungen dürfen in der Verordnung des EVD nicht verschärft werden.

Stellungnahme zur Verordnung des BVET über die Haltung von Haustieren

Der SVAMH verlangt, dass in der Amtsverordnung die Bezeichnung nach bisheriger Nomenklatur „Nutztiere“ beibehalten wird, also Tierkategorien nach Nutzungsart anstelle des Vorschlags nach Domestikationsstatus „Haustiere“. Aus Sicht der Produktion ist eine Unterteilung in Haustiere, landwirtschaftliche Nutztiere und Wildtiere sinnvoll. Schwierigkeiten bei der Zuteilung einzelner Tierarten (z.B. Pferde) ist kein plausibler Grund, um alle landwirtschaftlichen Nutztiere den Haustieren zuzuordnen.

An der Informationsveranstaltung des BVET vom 7. Mai 2008 wurde dargelegt, dass es in den Amts- bzw. Departementverordnungen keinerlei Verschärfungen gegenüber der vom Bundesrat verabschiedeten Tierschutzverordnung gebe.

Bei der Durchsicht des Entwurfs für die Verordnung über die Haltung von Haustieren sind wir jedoch auf Bestimmungen gestossen, die weder in der neuen Tierschutzverordnung noch in den bestehenden Richtlinien und Informationen zum Tierschutz enthalten sind. Diese neuen Bestimmungen lehnen wir kategorisch ab. Für Verschärfungen bestehen keine rechtlichen Grundlagen.

Artikel	Was ist neu?	Antrag SVAMH
Art. 6	Die Interpretation „extreme Witterung“ wird wesentlich verschärft.	<p><u>Die SVAMH verlangt, dass die „extreme Witterung“ weiterhin gemäss der bisherigen Formulierung als: „Schutz vor Hitze und starker Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind“ interpretiert wird.</u></p> <p>Auf Hochalpen steht häufig weder natürlicher noch künstlicher Schutz zur Verfügung. <u>Die SVAMH verlangt, dass im Art. 6 diesem Umstand Rechnung getragen wird.</u></p>
Art. 6, Abs.5	Tägliche Kontrollpflicht für dauernd im Freien gehaltene Tiere.	Diese Bestimmung führt zur Einführung eines Kontrolljournals auf kaltem Wege. <u>Die SVAMH beantragt folgende Formulierung: „Die Tiere sind in der Regel täglich zu kontrollieren, die Versorgung der Tiere muss sichergestellt sein.“</u>
Art. 19, Abs. 2	Eine Abkalbebuchte je 25 Kühe	<p>Aus Art. 31 der Tierschutzverordnung ergibt sich bereits die Pflicht, kalbende Tiere in einem genügend grossen, besonderen Abteil unterzubringen. Daraus ergibt sich die Vorgabe, eine Abkalbebuchte bereitzuhalten. <u>Die SVAMH lehnt deshalb die Forderung in Abs. 2 ab.</u></p> <p>Für Tiefstreu-Laufställe mit der Möglichkeit, Abkalbeflächen abzugrenzen, müssen diese als Abkalbeboxen angerechnet werden.</p>

In den übrigen Punkten unterstützt die SVAMH die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.